



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Nach Verleihung des Leumundsbriefs an den Rat bleibt das Übersiebnen als wertloses Nachverfahren in Geltung, aber auch dann, wenn jener einen Bürger (vmb sein missetat, so er verleimut vmb Diebheit, Mord oder ander Sach, darumb er sich des Leibs besorgt) anspricht. Später kommt es indefs völlig ab. Erst als es den Rat nach off. Erringung des Blutbanns gelistet, den Rechtstag solenner zu gestalten, erteilt er Tucher und H. den Befehl, „das Halsgericht, wie es vordem mit Fragen gehalten“, (also doch wohl das allgemeine) zu bessern, d. h. der Zeit gemäfs umzuändern. Dafs das Halsgericht nichts anderes, als die alte HGO. ist, die sich in auffällender Weise in der H. widerspiegelt, steht aufser allem Zweifel. Auf Grund der H. O. wurde bereits Müffel und — nach den Einträgen des Halsgerichtsbuchs — jeder schädliche M., d. h. Missetäter, bis 1526 verurteilt.

Warum soll nun die I. O. nicht auch bei „ordentlichen“ Verbrechen und allen Ungerichten (in andern O. sind ebenso nur die Hauptdelikte aufgeführt; Totschlag fehlt, da bei ihm besondere Umstände obwalten) platz gegriffen haben? Ich denke hier vornehmlich an die vielen nicht Isch. Fremden, die der Handel nach N. zog. So unterlag ja z. B. nach der Bamb. O. v. 1314 jeder Nichtbürger dem Übersiebnen. Für den N. Bürger bestanden damals insofern Schutzmittel genug, als er sich meist durch Einhandseid ledigen konnte, auferdem vielfach nicht der Richtung, sondern nur ewigem Gefängnis anheimfiel. Dafs er aber dann, wenn ihm der Reinigungseid versagt war, ebenfalls übersiebnet wurde, scheint auch aus den PO. hervorzugehen.* Bei Isch. Lenten mochte man es weniger gewissenhaft mit dem Eid genommen haben, wenn auch der Rat Meineid vor Gericht mit strenger Ahndung bedroht und besonders feierliche Ableistung des Schwurs verlangt (s. Meineid). Gegen die lediglich verdächtigen Isch. L. endlich war überhaupt ein anderes Verfahren üblich. Ein Einblick in die Achtbücher von 1285 an gewährt uns hierüber genauen Anschluß. Hienach

*) PO. 38. Es steht hier, dafs bei jedem Übersiebnen „der anspruch vor behaben sol mit seinem eyde, dafs er niht mit mutwille, feintschaft . . . anspreche und daz wen, daz er zu der sache reht habe“. Ich sah hierin einen vornehmlich für Bürger eingeführten Voreid; sollte dies übrigens nicht identisch sein mit HGO. I, 135: „bringe er dev wort daz er die niht gesprochen durch liebe noch durch laide noch käiner hande sache, wan durch die ganzen warhait“?